

## Themenblock „Rund ums Wasser“

### **Über welche fachlichen Voraussetzungen muss eine Lehrkraft verfügen, die Schwimmunterricht im Rahmen des Schulsportes erteilen soll/will?**

*Die nötigen fachlichen Voraussetzungen sind in den Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, (Teil II, 1.1) geregelt.*

*„Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:*

- *Kenntnisse theoretischer Grundlagen,*
- *Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler sowie ggf. für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,*
- *praktische Erfahrungen und*
- *Nachweis der Rettungsfähigkeit.*

*Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt, muss nur die Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.*

*Die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit sind abhängig von der genutzten Schwimmstätte. Es gilt folgender Grundsatz:*

*Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.*

*Die Rettungsfähigkeit muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde oder der Schwimmsport treibenden Verbände nachgewiesen werden. Wenn die Lehrkraft eine oder mehrere der u. g. Bedingungen nicht erfüllt, muss die Rettungsfähigkeit entsprechend aufgefrischt werden. Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden. In beiden Fällen sind die staatlichen Fortbildungsangebote oder die Angebote der Fachverbände wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Auffrischungszeitraumes trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.*

*Für die einzelnen Schwimmstätten sind folgende Nachweise erforderlich:*

- Bei Schwimmstätten mit einer Wassertiefe bis 1,20 m (z. B. Lehrschwimmbecken) muss die Lehrkraft über das Deutsche Schwimmabzeichen - Bronze verfügen und
- einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- eine Person schleppen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Bei der Nutzung öffentlicher beaufsichtigter oder schuleigener Bäder mit einer Wassertiefe von mehr als 1,20 m muss die Lehrkraft entweder das

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze besitzen oder
- das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) besitzen und gleichzeitig
- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- ca. 10 m weit tauchen,
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können (vgl. hierzu: BASS 13-59 Nr.1).

Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt,

Öffentlich frei gegebene Schwimmstätte ohne Wasseraufsicht (z. B. Badensee)

- muss die Aufsicht führende Lehrkraft das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber besitzen und die Besonderheiten des Badeplatzes (Größe, Sichtverhältnisse, Strömung etc.) kennen und
- müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) bzw. im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze (volljährige Schülerinnen und Schüler) sein.

An der Durchführung des Schwimmens im Schulsport können geeignete Hilfskräfte unterstützend beteiligt werden, wenn diese ebenfalls entsprechend rettungsfähig sind.“

Stand: 01.12.2014

## **In welchem zeitlichen Rahmen muss der Nachweis der Rettungsfähigkeit wiederholt werden?**

Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden. (Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II,1.1)

Stand: 01.12.2014

## **Müssen beide Lehrkräfte über die Rettungsfähigkeit verfügen, wenn sie eine Lerngruppe zu zweit beim Schwimmunterricht begleiten?**

*Grundsätzlich kommt es auf die Organisation des Schwimmunterrichtes sowie die Gruppengröße und die möglicherweise damit verbundene Teilung der Gruppe an. Unterrichten zwei Lehrkräfte eine einzige Lerngruppe, die auch nicht weiter unterteilt wird, z.B. in Nicht- und Halbschwimmer und Schwimmer, sondern als ganze Gruppe in nur einem Teilbereich des Bades unterrichtet wird, so reicht es aus, wenn eine Lehrkraft über die Rettungsfähigkeit verfügt. Die zweite Lehrkraft ohne Rettungsfähigkeit ist dann gewissermaßen eine unterstützende Hilfskraft. Der Schwimmunterricht muss dann aber ausfallen, wenn die Lehrkraft mit Rettungsfähigkeit erkrankt oder unter akuten körperlichen Einschränkungen, z. B. starke Erkältung etc. leidet. Wird die Lerngruppe wie oben beschrieben aufgeteilt und/ oder an zwei Teilorten des Schwimmbades (z.B. Schwimmerteil und Nichtschwimmerteil oder unterschiedliche Bahnen) unterrichtet, müssen beide Lehrkräfte die Rettungsfähigkeit besitzen. (vgl. Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.1)*

Stand: 01.12.2014

## **Behält das einmal erworbene Schwimmabzeichen in Bronze unbegrenzt seine Gültigkeit?**

*Die Gültigkeit des Schwimmabzeichens in Bronze ist zeitlich nicht begrenzt.*

## **Darf eine Schulleitung den Ausflug einer Klasse 10 eines Gymnasiums zu einem öffentlichen, aber nicht beaufsichtigten Badesee genehmigen,**

**wenn die begleitende Klassenlehrerin kein Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzt, ein volljähriger Schüler der Klasse jedoch DLRG-Rettungsschwimmer mit dem Abzeichen Silber ist?**

*Nein. Die Aufsichtspflicht der Lehr- und Fachkraft erstreckt sich auf die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung und auf die gesamte Sportstätte. Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, muss die Aufsicht führende Lehr- oder Fachkraft das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/ des ASB – Silber besitzen und die Besonderheiten des Badeplatzes ( Größe, Sichtverhältnisse, Strömung etc.) kennen. ( vgl. Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.1)*

Stand: 01.12.2014

## **Welche rechtlichen Vorgaben gibt es beim Besuch eines Freizeitbades?**

*Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt (kein Schwimmunterricht) muss die Lehrkraft die Rettungsfähigkeit nachweisen.*

*Die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit der Lehrkraft sind abhängig von der genutzten Schwimmstätte. (siehe Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport, Teil II, 1.1 Fachliche Voraussetzung)*

*Die Anwesenheit weitere Personen (z. B. Schwimmbadpersonal) entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Grundsätzlich gilt auch beim Schwimmen im Schulsport die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe. Die ständige Aufsicht der verantwortlichen Lehrkraft ist ununterbrochen erforderlich. Sie hat ihren Standort so zu wählen, dass sie alle Schülerinnen und Schüler der Gruppe gut sehen kann, was ggf. je nach Beckenform eines Freizeitbades schwierig ist. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keinesfalls ohne die verantwortliche Lehrkraft das Freizeitbad aufsuchen, auch nicht in einer Dreiergruppe mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.*

*Stand: 01.12.2014*

## **Dürfen Schülerinnen und Schüler auf einer Studienfahrt im Meer schwimmen oder müssen bzw. dürfen Lehrkräfte den Wunsch der SuS ggf. ablehnen?**

*Die Details der Durchführung einer Studienfahrt legt die Schule unabhängig vom Alter der SuS fest. Die Schulen setzen dies im rechtlichen Einklang mit den amtlichen Vorschriften und Gesetzen um. Es gibt gute Gründe, den SuS auf einer Studienfahrt das Baden im Meer zu verbieten. Das Schwimmen und Baden ist mit SuS bei sonstigen Gelegenheiten (z. B. bei Schulwanderungen und Schulfahrten) in der Regel nur im Rahmen eines öffentlichen, beaufsichtigten Badebetriebs zulässig. Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Die aufsichtführende Lehrkraft muss das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Silber) oder das Leistungsabzeichen der DLRG besitzen und die Bedingungen des Badeplatzes kennen( Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.1). Darüber hinaus gelten BASS 18-23 Nr.2 und 12-08 Nr. 1. Die Lehrkräfte dürfen ggf. auch volljährigen Oberstufenschülerinnen und –schülern das Baden im Meer im Rahmen der Studienfahrt verbieten.*

*Stand: 01.12.2014*

## **Dürfen jahrgangsgemischte Lerngruppen mit Schwimmern und Nichtschwimmern auf Klassenfahrt das hauseigene, nicht öffentliche Schwimmbecken nutzen?**

*Entscheidend ist nicht, ob es sich um ein öffentliches beaufsichtigtes Bad handelt. Die Lehrkräfte tragen in jedem Fall die Verantwortung und unterliegen immer der Aufsichtspflicht für die Gruppe. Sie müssen jederzeit rettungsfähig im Sinne der Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sein und ihre Position am Beckenrand so wählen, dass sie jedes Kind jederzeit beaufsichtigen können. Schwimmer/innen und Nichtschwimmer/innen sollten in leistungshomogenen Kleingruppen getrennt voneinander unterrichtet werden. Alle Nichtschwimmer/innen sind mit geeigneten Auftriebshilfen zu versehen. Sie sollten sich ausschließlich bei einer Wassertiefe von 1.20 m aufhalten (der Übergang zum Schwimmerbereich muss im Wasser hinreichend gekennzeichnet sein). (vgl. Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.1 und 1.2)*

## **Welche Bekleidung soll eine Lehrkraft während des Schwimmunterrichtes tragen?**

*Die Lehr- und Fachkraft und weitere Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens im Schulsport Schwimm- oder leichte Sportkleidung tragen. (Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.3)*

*Stand: 01.12.2014*

## **Dürfen muslimische Mädchen aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht befreit werden?**

*Für alle muslimischen Schülerinnen ist die Teilnahme am Schwimmunterricht verpflichtend. Dies haben verschiedene Gerichtsurteile, z.B. das Oberverwaltungsgericht Münster und das Verwaltungsgericht Düsseldorf, mehrfach bestätigt. Durch das Tragen eines Ganzkörperschwimmanzuges (Burkini) ist den muslimischen Mädchen der Schwimmunterricht zumutbar. Religiöse Gründe für die Nichtteilnahme können hier nicht geltend gemacht werden. Eine nicht erbrachte Schwimmleistung wird ggf. in der Sportnote dokumentiert.*

*(vgl. Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil I, 2.4, Fußnote 3)*

*Stand: 01.12.2014*

# **Wie groß darf eine Lerngruppe beim Schwimmunterricht sein? Ab welcher Gruppengröße müssen zwei Lehrkräfte den Schwimmunterricht erteilen?**

*Zur Lerngruppengröße im Schwimmunterricht heißt es in den Rechtsgrundlagen zum Erlass zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.2:*

*„Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmen im Schulsport erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lerngruppe sowie der organisatorischen und räumlichen Bedingungen für den Schwimmunterricht.*

*Sofern pädagogische Maßnahmen nicht auf eine gemeinsame Arbeit von Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern abgestellt sind, muss in getrennten Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann, falls erforderlich, zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße auch klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen.*

*Findet der Schulsport unter erschwerten organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen statt (Nichtschwimmerinnen/ Nichtschwimmern und Schwimmerinnen/Schwimmer gemeinsam, Ableitgefahr aufgrund deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer- zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen), so ist die Lerngruppengröße so zu reduzieren, dass alle Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können.*

*In Förderschulen und beim gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.*

*Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und nach Anhörung der Lehrkraft trifft die Schulleitung die Entscheidung über die Lerngruppengröße.“*

*Stand: 01.12.2014*

**Darf eine einzelne Lehrkraft, die eine Schwimmgruppe unterrichtet, in der sich über 20 Schwimmer und mehrere Nichtschwimmer befinden, die Nichtschwimmer mit einer Schwimmhilfe (Poolnudel) im tiefen Wasser schwimmen lassen,**

**während sie die Schwimmer in einem anderen Teil des Schwimmbeckens anleitet?**

*Nein. Ein solcher Schwimmunterricht verstößt gegen geltende Sicherheitsvorschriften.*

*Grundsätzlich gilt auch im Schwimmunterricht- wie im sonstigen Sportunterricht- die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe. Die verantwortliche Lehrkraft muss jederzeit rettungsfähig im Sinne des Erlasses „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sein.*

*„Die Lehrkraft muss ihren Platz so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie soll sich nicht gleichzeitig mit Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, sofern dies nicht in besonderen Fällen aus pädagogischen bzw. methodischen Gründen erforderlich ist....*

*Wird eine Lerngruppe mit Schwimmerinnen und Schwimmern bzw. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern von nur einer Lehrkraft betreut, so ist sie im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu beaufsichtigen.*

*Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer dürfen sich im Lehrschwimmbecken oder nur im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens aufhalten, welcher deutlich vom Schwimmerteil abgegrenzt ist, aufhalten. Sie müssen ungefährdet in maximal brusttiefem Wasser stehen können. Ein ausreichender Abstand vom Begrenzungsseil zum Schwimmerbereich ist einzuhalten.*

*Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen sollen, im tiefen Wasser frei zu schwimmen und beim Strecken- und Tieftauchen. ... (Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.2)*

*Stand: 01.12.2014*

**Darf eine Sportlehrkraft an einer Grundschule ablehnen, alleine eine Schwimmgruppe zu unterrichten, wenn 10 der 28 Schülerinnen und Schüler gar nicht schwimmen können,**

**weitere 5 nur unsicher schwimmen und im Bad (Becken mit Hubboden) zeitgleich der Schwimmunterricht einer 6. Klasse stattfindet?**

*Sie darf die Übernahme nicht ablehnen, muss aber angehört werden. In den Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.2 heißt es*

dazu. „Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und nach Anhörung der Lehrkraft trifft die Schulleitung die Entscheidung über die Lerngruppengröße.“

*Die Gruppe besteht aus Nichtschwimmern und Schwimmern, kann nicht geteilt werden, weil der Schwimmlehrer alleine ist und nur ein Becken mit Hubboden zur Verfügung steht, das für die Nichtschwimmer zu tief ist. Außerdem ist die Lerngruppe zu groß und eine andere Lerngruppe hat gleichzeitig im selben Becken Unterricht.*

*Stand: 01.12.2014*

## **Darf ein „Schwimmmeister/eine Schwimmmeisterin“ vorübergehend die Aufsicht im Schwimmunterricht einer Schulklasse übernehmen?**

*Nein. In den Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Teil II, 1.2, Aufsicht heißt es dazu: „Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Schwimmbadpersonal) entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Grundsätzlich gilt auch beim Schwimmen im Schulsport die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe.“ Die Aufsicht obliegt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu 57 Abs. 1 SchulG den Lehrkräften.*

*Der Schwimmmeister/die Schwimmmeisterin kann als geeignete Hilfskraft hinzugezogen werden, wenn keine anderen Badegäste zu beaufsichtigen sind.*

*Stand: 01.12.2014*

## **Muss ein(e) Schwimmmeister/Schwimmmeisterin beim Schulschwimmen anwesend sein?**

*Grundsätzlich gilt auch im Schwimmunterricht – wie im sonstigen Sportunterricht – die verantwortliche*

*Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe.*

*Badaufsichtspersonal kann, wenn es den öffentlichen Badebetrieb beaufsichtigt, nicht gleichzeitig an der Aufsichtsführung im schulischen Schwimmunterricht beteiligt werden. Die Anwesenheit weiterer Personen, unabhängig davon, ob es sich um Badaufsichtspersonal oder andere geeignete Hilfskräfte handelt – entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht und ihrer Verantwortung.*

## **Dürfen Lehrkräfte mit Fakultas Sport im Schwimmunterricht Prüfungen abnehmen und Schwimmabzeichen vergeben?**

Ja. Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrerlaubnis Sport können im Schwimmunterricht auch Prüfungen abnehmen und Schwimmabzeichen vergeben.

